

58. Kann der Wettbewerb einer öffentlichen Versicherungsanstalt sittenwidrig sein, wenn er unter Bedingungen ausübt wird, die an sich nicht zu beanstanden, aber den Mitbewerbern, privaten Versicherungsgesellschaften, verschlossen sind?

UnlWB. § 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. April 1931 i. S. Feuerzietät der Provinz B. (Vekl.) w. D.er Versicherungsgesellschaft (Rl.). II 344/30.

- I. Landgericht II Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien sind Feuerversicherungsanstalten, die Klägerin eine private, die Beklagte eine öffentlichrechtliche. Die Klägerin hat — abgesehen von anderen, noch in der ersten Instanz schwebenden Klaganträgen — von der Beklagten gefordert, sie möge unterlassen, bei anderen Versicherungsanstalten Versicherte früher als ein Jahr vor Ablauf der Versicherungsverträge ihrerseits zum Abschluß neuer Versicherungen zu verpflichten oder mit ihnen vor der erwähnten Frist neue sog. Vorversicherungsverträge abzuschließen. Die Beklagte schließt unstreitig mindestens zwei bis drei Jahre, bevor die alten, bei anderen Gesellschaften genommenen Versicherungen ablaufen, mit fremden Versicherungsnehmern neue Versicherungsverträge für die Zeit nach Ablauf der alten (sog. Vorversicherungen) ab oder läßt sich von den fremden Versicherungsnehmern Verpflichtungsscheine über den späteren, nach Ablauf des alten Vertrags erfolgenden Abschluß eines neuen Versicherungsvertrags mit der Beklagten ausstellen. Die Klägerin erblickt in diesem den Gepflogenheiten und Vereinbarungen der Privatversicherungsanstalten widerstreitenden Verhalten der Beklagten, dessen Änderung diese ablehnt, unlauteren Wettbewerb und eine unerlaubte Handlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Landgericht wies durch Teilurteil die Klage in dem erwähnten Punkt ab. Das Kammergericht verurteilte die Beklagte, sie habe zu unterlassen, Versicherungsnehmer, die noch auf länger als ein Jahr bei einem anderen Versicherungsunternehmen versichert sind, zum Abschluß von Versicherungsverträgen mit ihr zu veranlassen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht sieht in der Gepflogenheit der Beklagten, Versicherungsnehmer privater, Versicherungsgesellschaften schon früher als ein Jahr vor Ablauf ihrer Versicherungen zum Abschluß neuer, nach Ablauf der alten Versicherung in Kraft tretender Versicherungsverträge mit ihr selbst zu veranlassen, ein sittenwidriges Verhalten, sofern die Beklagte damit den in Frage kommenden Versicherungsanstalten unter Herabsetzung ihrer Leistungen und unter Ausnutzung ihrer Pflicht zur Unterlassung einer

derartigen Kundenwerbung zur Förderung ihres eigenen Geschäfts eine nicht zu billigende Konkurrenz mache, und ist daher sowohl nach § 1 UnlWB. wie nach §§ 823, 826 BGB. zur Beurteilung der Beklagten gelangt. Die Angriffe der Revision rechtfertigen keine andere Entscheidung. Soweit die Ausführungen des Berufungsgerichts die Frage der Sittenwidrigkeit der sog. Vorversicherungsverträge und der Entgegennahme von Verpflichtungsscheinen über künftig einzugehende Versicherungen betreffen, können sie auf sich beruhen, da das angefochtene Urteil diesen für die Entscheidung nicht erheblichen Punkt auch seinerseits dahingestellt läßt. Der Vorberrichter stellt seine Entscheidung ausschließlich auf die Umstände ab, unter denen die Beklagte ihre Kundenwerbung betreibt, wobei er mit Recht davon ausgeht, daß die Beklagte als Unternehmerin eines geschäftlichen Betriebs nach den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs zu verfahren hat. Die Freiheit der Beklagten im Wettbewerb gegenüber ihren Mitbewerbern wird an sich durch das angefochtene Urteil nicht in Frage gestellt. Kundenwerbung unter den Versicherungsnehmern anderer Gesellschaften ist ihr nicht zu verwehren, und es wird dabei auch nicht zu beanstanden sein, wenn sie etwaige Vorzüge ihrer Versicherungsbedingungen wahrheitsgemäß hervorhebt. Unlauter kann ihr Wettbewerb nur durch die Mittel werden, deren sie sich dabei bedient. Wenn das angefochtene Urteil das Verhalten der Beklagten daraufhin prüft und es als selbstverständlich erachtet, daß diese bei ihrer Werbung die Leistungen der alten Versicherer gegenüber den Kunden herabsetze, so vermißt die Revision allerdings mit einem gewissen Recht eine genügende tatsächliche Grundlage für diese Annahme. Gewiß bietet die sog. persönliche, auf einer Vergleichung der eigenen Leistungen mit denen eines anderen beruhende Reklame leicht die Möglichkeit zu unlauterem Wettbewerb, namentlich dann, wenn sie sich mit der Absicht des Eindringens in die vertragliche Stellung des anderen verbindet (RGZ. Bd. 116 S. 277). Notwendig ist es aber nicht, daß die Empfehlung der eigenen Leistung gerade mit einer als Herabwürdigung zu empfindenden Herabsetzung der fremden Leistung Hand in Hand geht, und es fehlt im Streitfalle jeder tatsächliche Anhalt dafür, daß die Beklagte bei etwaigen Vergleichungen der verschiedenen Versicherungsleistungen unsachlich und darum anstößig verfahren sei und verfare. Ohne Prüfung der näheren Umstände ihrer Werbearbeit

kann diese sonach nicht auf ihre Unlauterkeit in der fraglichen Richtung beurteilt werden. Die Beurteilung der Beklagten ist daher nicht mit der Erwägung zu rechtfertigen, daß ihr ein sittenwidriges Hereinziehen ihrer Mitbewerber in den Wettbewerbskampf zur Last falle. Auch eine gegen die guten Sitten verstoßende Ausbeutung des Arbeitsergebnisses der Klägerin und der sonstigen Konkurrenten der Beklagten, die das angefochtene Urteil als gegeben ansieht, kann in dem Verhalten der letzteren nicht erblickt werden. Wenn, wie das Berufungsgericht annimmt, die Agenten der Beklagten sich bemühen, die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit fremden Versicherungen zur Lösung zu bringen und diesen die Kunden auszuspannen — und zwar trotz des Widerwillens der Versicherungsnehmer —, so liegt darin ja gerade nicht die Ausnutzung eines fremden Arbeitsergebnisses, sondern im Gegenteil ein Angriff auf dieses Arbeitsergebnis. Im übrigen handelt es sich bei dem Vorgehen der Beklagten nicht um eine Verdrängung der privaten Versicherungsunternehmungen aus vertraglich gewährleisteten Verhältnissen, wie das angefochtene Urteil meint, sondern unstreitig um die vorzeitige Ersetzung bestehender Versicherungsverträge durch neue, nach Ablauf der Vertragszeit in Kraft tretende, um deren Abschluß sich zu bewerben innerhalb der für den lautereren Wettbewerb bestehenden Grenzen die Beklagte an sich nicht behindert ist.

Getragen wird jedoch das angefochtene Urteil durch die Erwägung, daß in der beanstandeten Art der Kundentwerbung der Beklagten insofern ein sittenwidriges Moment liege, als die Beklagte dabei die für die privaten Gesellschaften bestehenden Bindungen, welche diesen eine solche geschäftliche Betätigung verwehren, nicht einhält und als sie bewußt ihre formelle Freiheit dazu ausnutzt, den sonstigen Versicherungsunternehmungen bei der Kundschaft so den Rang abzulaufen. Wie das Berufungsgericht feststellt, haben sich die privaten Feuerversicherungsanstalten bereits im Jahre 1919 vertraglich gebunden, Vorderversicherungsverträge mit Kunden eines anderen Versicherungsunternehmens nicht vor Beginn des letzten Jahres vor Ablauf der bestehenden Versicherungen zu schließen. Dieser Beschluß entsprang den durch den schrankenlosen Wettbewerb der privaten Gesellschaften im Versicherungswesen nach der Feststellung des Vorderrichters offenkundig zutage getretenen und aus den Kreisen der Versicherungsnehmer vielfach gerügten Mißständen, die das

Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zum Eingreifen veranlaßt hatten; der Beschluß entsprach auch der Stellungnahme der obersten Versicherungsbehörden. Damit war innerhalb der Kreise des Versicherungsgewerbes bestimmt, was Redlichkeit und Anstand im gewöhnlichen Versicherungsverkehr erheischen. Die darauf beruhenden sittlichen Anschauungen über das im Wettbewerb Zulässige und Anstößige können aber für öffentliche Versicherungsanstalten nicht andere sein als für private, weil sie die Methoden des Wettbewerbs an sich betreffen und von der Persönlichkeit des Bewerbers unabhängig sind. Deshalb hat sich das Reichsaufsichtsamt — wenngleich ohne Erfolg — bemüht, eine dem Beschluß entsprechende Regelung auch für die öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten herbeizuführen. Jedenfalls ist es sittenwidrig, wenn die Beklagte nur um ihres öffentlichrechtlichen Charakters willen eine Form der Kundentwerbung betreibt, die ihre privaten Konkurrenten, und zwar unter dem Druck des Reichsaufsichtsamts, in ihrem gegenseitigen Verhältnis als verwerflich mißbilligt haben, und wenn sie durch Nichtachtung der damit jedem anständigen Wettbewerber gezogenen Schranken auf Kosten ihrer Mitbewerber geschäftliche Erfolge für sich davonzutragen sucht. Ein solches Verfahren gäbe der Beklagten im Verhältnis zu den privaten Gesellschaften einen durch nichts gerechtfertigten Vorsprung und ist ihr daher aus dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs (§ 1 UnlWG.) zu unterjagen. Damit wird nicht, wie die Revision meint, der Besitzstand der anderen Gesellschaften gewährleistet oder der Beklagten die Geltendmachung ihrer Geschäftsinteressen bei der Kundenschaft unmöglich gemacht, sondern die Beklagte wird nur im Wettbewerb auf die Grenzen der in dem Geschäftszweig üblichen Sitte und Lauterkeit beschränkt, die ihre Mitbewerber einzuhalten haben, ohne daß eine Verletzung von Interessen der Versicherten in Frage kommt. An dieser Beurteilung wird auch dadurch nichts geändert, daß die privaten Versicherungsunternehmungen im Abschluß von Verlängerungsverträgen über noch laufende Versicherungen ihrer Kunden zeitlich unbeschränkt sind; denn dies gilt auch für die öffentlichen Versicherungsanstalten gleichmäßig und bedeutet somit keine Inanspruchnahme einer Vorzugsstellung, ganz abgesehen davon, daß hierbei keine gegen fremden Wettbewerb gerichtete Handlung vorliegt. Eine fernere Duldung des beanstandeten Verfahrens der Beklagten würde, wenn die privaten Versicherungen ihre Interessen

nicht denjenigen der öffentlichen Hand opfern wollen (wozu kein Anlaß bestünde), schließlich die Aufhebung ihres 1919 gefaßten Beschlusses und damit die Wiederkehr des für die Versicherungsnehmer wie für die Versicherungsanstalten selbst gleich unerwünschten ungehemmten Wettbewerbs der früheren Zeit nach sich ziehen, dessen Beschränkung gerade aus Gründen guter kaufmännischer Sitte und aus Rücksicht auf die Interessen der Versicherungsnehmer in der fraglichen Richtung geboten erschien. Da sich die Beurteilung auf die Fälle beschränkt, wo der Anlaß zum Abschluß eines Vorversicherungsvertrags von der Beklagten ausgeht, ist dieser die Möglichkeit zum Abschluß derartiger Verträge da nicht genommen, wo etwa der Wunsch nach solchem Abschluß von der Kundschaft geäußert wird. . . .